

Bekanntmachung der Wahlbehörde

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und Wahl zum 8. Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am **26.09.2021** von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Landeshauptstadt Schwerin ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

	Wahlbezirk	Wahlraum	Anschrift	PLZ	Barrierefreiheit
01	Warnitz	Freiwillige Feuerwehr Warnitz	Bahnhofstr. 27	19057	barrierefrei
02	Friedrichsthal I	Grundschule Lankow (Mensa)	Rahlstedter Str. 3b	19057	barrierefrei
03	Friedrichsthal II	Grundschule Lankow (Sporthalle)	Rahlstedter Str. 3b	19057	barrierefrei
04	Friedrichsthal III	Grundschule Lankow (Sporthalle)	Rahlstedter Str. 3b	19057	barrierefrei
05	Lankow I	Körperbehindertenschule	Ratzeburger Str. 31	19057	barrierefrei
06	Lankow II	Werner-von-Siemens-Schule	Rahlstedter Str. 3a	19057	barrierefrei
07	Lankow III	Astrid-Lindgren-Schule (Ersatzstandort)	Ratzeburger Str. 32 b	19057	nicht barrierefrei
08	Lankow IV	Körperbehindertenschule	Ratzeburger Str. 31	19057	barrierefrei
09	Lankow V	Werner-von-Siemens-Schule	Rahlstedter Str. 3a	19057	barrierefrei
10	Lankow VI	Berufliche Schule Technik (Anbau)	Gadebuscher Str. 153	19057	barrierefrei
11	Neumühle I	Neumühler Schule	Am Treppenberg 44	19057	nicht barrierefrei
12	Neumühle II	Neumühler Schule	Am Treppenberg 44	19057	barrierefrei
13	Weststadt I	Goethe-Gymnasium	Bertolt-Brecht-Str.	19059	barrierefrei
14*	Weststadt II	Weststadt Campus	J.-R.-Becher-Str. 14	19059	barrierefrei
15	Weststadt III	Weststadt Campus	J.-R.-Becher-Str. 14	19059	barrierefrei
16	Weststadt IV	Goethe-Gymnasium	Bertolt-Brecht-Str.	19059	barrierefrei
17	Weststadt V	Berufsschulförderzentrum	Johannes-Brahms-Str. 55	19059	barrierefrei
18	Weststadt VI	Berufsschulförderzentrum (Aula)	Johannes-Brahms-Str. 55	19059	barrierefrei
19	Paulsstadt I	Wemag AG Kundencenter	Obotritenring 40	19053	barrierefrei
20	Paulsstadt II	Berufliche Schule Niklot	Obotritenring 50	19059	barrierefrei
21	Paulsstadt III	Berufliche Schule Niklot (Aula)	Obotritenring 50	19059	barrierefrei
22	Paulsstadt IV	Fritz-Reuter-Schule (Sporthalle)	Von-Thünen-Str. 9	19053	barrierefrei
23	Paulsstadt V	Gymnasium Fridericianum	Goethestr. 74	19053	barrierefrei
24	Altstadt I	Bernhard-Schräder-Haus	Klosterstr. 26	19053	barrierefrei
25	Altstadt II	Sozialministerium	Werderstr. 124	19055	barrierefrei
26	Wickendorf	Freiwillige Feuerwehr Wickendorf	Seehofer Str. 1b	19055	barrierefrei
27	Medewege/ Lewenberg	Berufliche Schule Gesundheit – Abt. Soziales	Dr.-Hans-Wolf-Str. 9	19055	nicht barrierefrei
28	Werdervorstadt I	Schweriner Haus des Lernens	Ziegelseestr. 1	19055	barrierefrei
29	Werdervorstadt II	Grundschule Schweriner Nordlichter	Speicherstr. 2	19055	barrierefrei
30	Werdervorstadt III	Grundschule „Heinrich Heine“	Amtstr. 3	19055	barrierefrei
31	Schelfstadt I	Volkshochschule	Puschkinstr. 13	19055	barrierefrei
32	Schelfstadt II	Volkshochschule	Puschkinstr. 13	19055	barrierefrei
33*	Schelfstadt III	Schleswig-Holstein-Haus (Saal)	Puschkinstr. 12	19055	barrierefrei
34	Feldstadt I	Niels-Stensen-Grundschule	Schäferstr. 23	19053	barrierefrei
35	Feldstadt II	Niels-Stensen-Grundschule	Schäferstr. 23	19053	barrierefrei
36	Feldstadt III	Montessori-Schule	Platz der Jugend 25	19053	nicht barrierefrei
37	Ostorf I	Wirtschaftsministerium	Johannes-Stelling-Str. 14	19053	barrierefrei
38	Ostorf II	Landwirtschaftsministerium	Paulshöher Weg 1	19061	barrierefrei
39	Görries	ANKER Sozialarbeit gGmbH	Rogahner Str. 4	19061	nicht barrierefrei
40	Gartenstadt I	Technologie- und Gewerbezentrum e.V.	Hagenower Str. 73 Haus 1	19061	barrierefrei
41	Gartenstadt II	PLANET IC GmbH	Mettenheimer Str. 9-15	19061	barrierefrei
42	Krebsförden I	Stadtwerke	Eckdrift 43-45	19061	barrierefrei
43	Krebsförden II	Neumühler Schule Krebsförden (Sporthalle)	Friedrich-Schlie-Str. 16	19061	barrierefrei
44	Krebsförden III	Neumühler Schule Krebsförden	Friedrich-Schlie-Str. 16	19061	nicht barrierefrei
45	Krebsförden IV/ Wüstmark	Berufliche Schule Gesundheit – Abt. Gewerbe	Werkstr. 108	19061	barrierefrei
46	Großer Dreesch I	Bertolt-Brecht-Schule	Von-Stauffenberg-Str. 68	19061	barrierefrei
47	Großer Dreesch II	Nils-Holgersson-Schule	Friedrich-Engels-Str. 35	19061	barrierefrei
48	Großer Dreesch III	Sprachheilschule (Sporthalle)	Andrej-Sacharow-Str. 75	19061	barrierefrei
49*	Großer Dreesch IV / Göhrener Tannen	Nils-Holgersson-Schule	Friedrich-Engels-Str. 35	19061	barrierefrei
50	Zippendorf	Feuerwehrmuseum	Hamburger Allee 68	19063	barrierefrei
51	Neu Zippendorf I	Astrid-Lindgren-Schule	Tallinner Str. 4-6	19063	barrierefrei
52	Neu Zippendorf II	Astrid-Lindgren-Schule	Tallinner Str. 4-6	19063	barrierefrei
53	Neu Zippendorf III	Haus der Begegnung	Perleberger Str. 22	19063	barrierefrei
54*	Mueß	AWO Schullandheim	Alte Crivitzer Landstr. 6	19063	barrierefrei
55	Mueßer Holz I	Albert-Schweitzer-Schule	Lise-Meitner-Str. 1-2	19063	barrierefrei
56*	Mueßer Holz II	Campus am Turm	Hamburger Allee 124	19063	barrierefrei
57	Mueßer Holz III	Campus am Turm	Hamburger Allee 124	19063	barrierefrei
58	Mueßer Holz IV	Albert-Schweitzer-Schule	Lise-Meitner-Str. 1-2	19063	barrierefrei
59	Mueßer Holz V	Albert-Schweitzer-Schule (Sporthalle)	Lise-Meitner-Str. 1-2	19063	barrierefrei

* für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen spätestens am 28.08.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

28.08.2021

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

15:00

Briefwahlbezirk	Raum	Barrierefreiheit
901	Raum 1029, Am Packhof 2-6	barrierefrei
902	Perzina-Haus, Wismarsche Str. 144	barrierefrei
903	Perzina-Haus, Wismarsche Str. 144	barrierefrei
904*	Sporthalle August-Bebel-Str. 11	barrierefrei
905	Sporthalle August-Bebel-Str. 11	barrierefrei
906	Sporthalle Johannes-Brahms-Str. 55	barrierefrei
907*	Sporthalle Friedensstraße 14	barrierefrei
908	Sporthalle Friedensstraße 14	barrierefrei
909	Sporthalle Johannes-Brahms-Str. 55	barrierefrei
910	Sporthalle Dr.-Hans-Wolf-Str. 9	barrierefrei
911	Sporthalle Dr.-Hans-Wolf-Str. 9	barrierefrei
912	Sporthalle Johannes-Brahms-Str. 55	barrierefrei
913	Sporthalle Rudolf-Breitscheid-Str. 23	barrierefrei
914	Sporthalle Rudolf-Breitscheid-Str. 23	barrierefrei
915	Sporthalle Rudolf-Breitscheid-Str. 23	barrierefrei
916	Sporthalle Obotritenring 50	barrierefrei
917	Sporthalle Obotritenring 50	barrierefrei
918	Sporthalle Obotritenring 50	barrierefrei
919	Intercity Hotel, Grunthalplatz 5-7	barrierefrei
920	Intercity Hotel, Grunthalplatz 5-7	barrierefrei

* für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Bundestagswahl und zur Landtagswahl je zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberin oder des Bewerbers der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis zur Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigten Personen geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil der Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die wahlberechtigten Personen sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen. Im Wahllokal gilt die Tragepflicht eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Die Wahlberechtigten werden außerdem darum gebeten, einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung der Stimmzettel muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Die Stimmzettel sind in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss für jede Wahl den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) die Wahlscheine und die Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe der mitgebrachten Stimmzettel neue Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wahlberechtigten Personen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz (BWahlG) sowie § 28 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)).

Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 BWahlG sowie § 23 Absatz 4 LKWG M-V).

Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 BWahlG sowie § 29 Absatz 3 LKWG M-V).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

7. Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl des 20. Deutschen Bundestags

7.1 Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S.962), werden zur Bundestagswahl 2021 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die wahlberechtigten Personen, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 wahlberechtigte Personen und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wählerinnen und Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in der Wahlbehörde der Landeshauptstadt Schwerin,
und

- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern
durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

7.2 In die repräsentative Wahlstatistik sind die allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern **14, 33, 49 54 und 56** sowie die Briefwahlbezirke **904 und 907** einbezogen.

7.3 In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren **1997 bis 2003**
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren **1987 bis 1996**
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren **1977 bis 1986**
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren **1962 bis 1976**
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren **1952 bis 1961**
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren **1951 und früher**
- G. weiblich, geboren **1997 bis 2003**
- H. weiblich, geboren **1987 bis 1996**
- I. weiblich, geboren **1977 bis 1986**
- K. weiblich, geboren **1962 bis 1976**
- L. weiblich, geboren **1952 bis 1961**
- M. weiblich, geboren **1951 und früher**

Die Wählerinnen und Wähler erhalten für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

Schwerin, den 20. September 2021



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister

